

Stadt Nortorf Bebauungsplan Nr. 44 „südlich der Bargstedter Straße II“; 2. Bauabschnitt

hier: Informationen zu den Baugrundstücken

Grundstück 1:

Der an der südlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt vollständig auf dem Grundstück und ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 2:

Der an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 3:

Der an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der an der nördlichen Grundstücksgrenze befindliche Wall liegt vollständig auf dem Grundstück und vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstücke 4 + 5 + 6:

Der an der nördlichen Grundstücksgrenze befindliche Wall liegt vollständig auf dem Grundstück und vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 7:

Der an der nördlichen Grundstücksgrenze befindliche Wall liegt vollständig auf dem Grundstück und vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der an der östlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 8 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 8:

Der an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 7 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der an der nördlichen Grundstücksgrenze befindliche Wall liegt vollständig auf dem Grundstück und vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstücke 9 + 10 + 11 + 12:

Der an der nördlichen Grundstücksgrenze befindliche Wall liegt vollständig auf dem Grundstück und vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 21:

Der an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 22 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der an der südlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt vollständig auf dem Grundstück und ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 22:

Der an der östlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 21 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der an der südlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt vollständig auf dem Grundstück und ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstücke 23 + 24:

Der an der südlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt vollständig auf dem Grundstück und ist vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 27:

Der an der östlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 28 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 28:

Der an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 27 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 33:

Der an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 34 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Grundstück 34:

Der an der östlichen Grundstücksgrenze befindliche Knick liegt zur Hälfte auf dem Grundstück und ist gemeinsam mit dem Eigentümer des Grundstücks 33 vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.